

Schulordnung der Gewerblichen Berufsschule Wetzikon

Beschluss der Schulkommission vom 12. September 2016

(gestützt auf§ II Abs. 5 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG))

Auftrag 1. Teil: Auftrag

§ 1. Die Gewerbliche Berufsschule Wetzikon vermittelt den ihr zugewiesenen lernenden den beruflichen, allgemeinbildenden und Sportunterricht gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002.

Sie fördert die Entfaltung der Persönlichkeit und die Sozialkompetenz der lernenden durch die Vermittlung der theoretischen Grundlagen zur Berufsausübung und durch Allgemeinbildung sowie Sportunterricht.

Sie bietet bedarfsgerechte Frei-, und Stützkurse an.

Sie stellt Angebote der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung bereit. Haltung und Werte der Schule sind in einem Leitbild festgehalten.

Dienstweg

§ 2. Geschäfte zwischen dem Kanton und der Schule erfolgen auf dem Dienstweg über das Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Der Dienstweg gilt unabhängig davon, ob das Gesetz, die Verordnung oder die Schulordnung eine Behörde für ein bestimmtes Geschäft bezeichnet.

Organisation 2. Teil: Organisation

Organe der Schule

1. Abschnitt: Organe der Schule

Schulkornmission

Schulkornmis- § 3. Die Schulkommission ist oberstes Aufsichtsorgan.

Mitglieder

- § 4. ¹Die Schulkommission besteht aus:
 - a. 3 Vertreter/innen aus der Organisation der Arbeitswelt
 - b. 4 Vertreterfinnen der Arbeitgeberschaft
 - c. 4 Vertreter/innen der Arbeitnehmerschaft

² Mitglieder der Schulkommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

³ Mitglieder der Schulkommission haben ein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.



⁴ Mitglieder der Schulkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Mitglieder ohne Stimmrecht

- § 5. ¹An den Sitzungen der Schulkommission nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a. Schulleitung, bestehend aus Rektor/in und Prorektor/in
 - b. Präsident/in des Konvents und bei entsprechendem Beschluss des Konvents eine weitere Lehrperson
 - c. der/die Aktuar/in
 - d. Vertreter/in der lernenden
 - e. Vertreter/in des Amtes

²Die Vertretung der lernenden wird durch die Klassenvertreterkonferenz gewählt.

³Alle Teilnehmenden an Sitzungen der Schulkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Präsidium

§ 6. Die Schulkommission schlägt die Präsidentin oder den Präsidenten und deren bzw. dessen Stellvertretung der Bildungsdirektion zur Wahl vor.

Sitzungen

§ 7. ¹Die Schulkommission legt den Sitzungsrhythmus fest.

²Die Schulkommission wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder einberufen.

³Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

⁴Die Präsidentin oder der Präsident kann über weniger wichtige oder dringliche Geschäfte selbst entscheiden oder die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für einen Zirkularbeschluss ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Protokoli

§ 8. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird den Teilnehmenden und dem Amt zugestellt. Das Aktuariat wird von der Schule geführt.

Aufgaben

§ 9. ¹Die Schulkommission überwacht den Schulbetrieb und macht strategische Vorgaben.

²Die Schulkommission

- a. legt die strategischen Ziele der Schule fest,
- b. stellt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Antrag auf Genehmigung der Schulordnung,
- c. macht Vorgaben für das Leitbild der Schule und beschliesst dieses,
- d. beschliesst die schulinternen Erlasse,
- e. bestimmt zeitlich befristete Subkommissionen, insbesondere zur Wahl von Lehrpersonen. Sie wählt deren Präsidentin/Präsidenten und deren Mitglieder,
- f. beantragt dem Regierungsrat die Anstellung oder Entlassung der Rektorin oder des Rektors und der übrigen Schulleitungsmitglieder,

- g. beurteilt die Leistungen der Rektorin oder des Rektors und, in Zusammenarbeit mit dieser oder diesem, die Leistungen der übrigen Schulleitungsmitglieder,
- h. beschliesst über Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung,
- i. wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen mit,
- j. beaufsichtigt die Qualitätssicherung und fördert die Qualitätsentwicklung,
- k. genehmigt die mit der Schule abgeschlossene Leistungsvereinbarung,
- I. überprüft die Umsetzung der Jahresziele und die Einhaltung des Budgets,
- m. nimmt zu neuen Erlassen im Bereich der Berufsbildung Stellung,
- n. bewilligt die Schaffung von Fachgruppen, Haus- und Fachämtern,
- o. kann Stellenplanänderungen beantragen.

Büro der Schulkommission

§ 10. ¹ Dem Büro der Schulkommission gehören Präsiden/in und Vizepräsiden/in der Schulkommission, Rektor/in, 2 weitere Mitglieder der Schulkommission, Prorektor/in sowie Präsident/in des Konvents an.

²Das Büro bereitet die Geschäfte der Schulkommission vor und erledigt die dringlichen Geschäfte.

Schulleitung Mitglieder

§ 11. ¹Die Schulleitung besteht aus einer Rektorin oder einem Rektor und einer Prorektorin o- der einem Prorektor. Sie erhalten eine festgelegte angemessene Stundenentlastung.

²Die Schulleitung wird vom Regierungsrat auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. In besonderen Fällen kann die Amtsdauer verlängert werden.

³Die Rektorin oder der Rektor steht der Schulleitung vor und trägt die Gesamtverantwortung für die Schule.

⁴Die Schulleitung organisiert sich selbst. Die Zuständigkeiten von Schulleitungsmitgliedern wer- den schulintern veröffentlicht.

Aufgaben § 12. ¹Die Schulleitung

- a. ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen,
- b. legt die schulinternen Lehrpläne und die Organisationsformen für den Unterricht fest,
- beurteilt unter Mitwirkung der Schulkommission die Leistungen der Lehrpersonen,
- d. beschliesst Ober Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen mit befristeter Anstellung und des Personals der Administration, des technischen Dienstes und des Hausdienstes.
- e. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- f. führt das Finanzwesen.
- g. stellt die Personalführung und -entwicklung sicher,
- h. stellt der Schulkommission Antrag in Geschäften nach § 11 Abs. 5 lit. a, b, c, d, g, i undj EGBBG.



²Die Schulleitung kann die ihr übertragenen Aufgaben an Mitglieder der erweiterten Schulleitung delegieren.

Erweiterte Schulleitung

§13. ¹ Die erweiterte Schulleitung besteht neben der Schulleitung nach§ 12 Abs. 2 EG BBG (§ 11 1 dieser Schulordnung) aus weiteren Abteilungsleitenden und deren Stellvertreterinnen

und Stellvertreter sowie dem Präsidenten / der Präsidentin des Konvents. Sie erhalten eine festgelegte angemessene Stundenentlastung.

²Die Ernennung der Mitglieder der erweiterten Schulleitung erfolgt durch die Schulkommission.

³Die Aufgaben und Kompetenzen der erweiterten Schulleitung werden in von der Schulkommission erlassenen Pflichtenheften geregelt.

⁴Die Zuständigkeiten der Mitglieder der erweiterten Schulleitung werden schulintern veröffentlicht.

Konvent der Lehrpersonen Mitglieder

§ 14. ¹ Der Konvent der Lehrpersonen besteht aus allen Lehrpersonen, der erweiterten Schulleitung, einem Mitglied der Schulkommission sowie einer Vertretung der lernenden. Stimmberechtigt sind die Lehrpersonen.

Die Vertretung der lernenden wird durch die Klassenvertreterkonferenz gewählt.

Verfahren

§ 15. ¹Pro Schuljahr werden mindestens zwei Konvente durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird ein ausserordentlicher Konvent einberufen. Die Ansetzung des Konvents ist in Absprache mit der Rektorin / dem Rektor vorzunehmen.

²Entscheide des Konvents werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt.

³Über den Konvent wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse festhält. Das Aktuariat wird von einem Mitglied des Konvents geführt.

⁴Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung (Konventsreglement).

Aufgaben

§ 16. Der Konvent dient der gegenseitigen Information und Meinungsbildung. Ihm obliegen insbesondere

- a. die Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Vertretung(en) in die Schulkommission
- b. Stellungnahme zur Wahl der Schulleitung und erweiterten Schulleitung,
- c. Mitsprache zu 'Schulthemen von grundsätzlicher Bedeutung,
- d. die Unterstützung der Schulleitung in Qualitäts- und Schulentwicklung,
- e. Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Fachgruppenleiterinnen und -leitern und von Inhaberinnen oder Inhabern von Haus- und Fachämtern.



Vorstand

§ 17. Der Konventsvorstand besteht aus einem Präsidium und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand

- a. bereitet die Konvente vor,
- b. behandelt die dringlichen Geschäfte des Konvents,
- c. vollzieht die Beschlüsse des Konvents.

Fachgruppen

§ 18. 1Jede Lehrerin/ jeder Lehrer gehört einer Fachgruppe an.

2Jede Fachgruppe verfügt über eine Leitung. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in ei- nem Pflichtenheft, welches die Schulleitung verfasst, festgelegt. Sie erhalten eine vom Mittel- schul- und Berufsbildungsamt festgelegte angemessene Stundenentlastung.

Die Fachgruppen werden einem Mitglied der erweiterten Schulleitung zugewiesen.

3Die Fachgruppen unterstützen die Schulleitung in organisatorischen und fachspezifischen Be- langen.

3. Teil Pflichten und Rechte von Lehrpersonen, Klassenvertretungen

Lehrpersonen

§ 19. Alle Lehrpersonen üben ihre Tätigkeit als Mitarbeiter/innen der Schule nach den Grundsätzen des Leitbilds und den gemeinsam entwickelten Qualitätsansprüchen aus.

Klassenvertreterkonferenz

§ 20. ¹ Die Klassenvertretung und deren Stellvertretung werden zu Beginn des Schuljahres von der Klasse gewählt. Diese vertritt die Klasse gegenüber den Lehrpersonen und der Schulleitung.

²Die Klassenvertreterkonferenz wird einmal pro Jahr von der Schulleitung einberufen. Die Präsidentin/der Präsident des Konvents wird ebenfalls eingeladen. Ein Drittel der Klassenvertretungen kann schriftlich die Behandlung von Geschäften und eine ausserordentliche Konferenz bei der Schulleitung verlangen.

³Die Konferenz dient der Information und dem Meinungsaustausch zwischen den Lernenden und der Schulleitung und einer angemessenen Mitsprache der lernenden in Schulfragen. Sie wählt eine Vertretung in die Schulkommission und in den Konvent der Lehrpersonen.

4. Teil: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 21. Die Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch die Bildungsdirektion am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Schulordnung vom 8. Juni 2011.

Genehmigt durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt am 27. Januar 2017